

115. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Oktober 2006 zur Änderung der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung

Auf Grund des Art 36 Abs 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, LGBl Nr 25, und des Art 103 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 43/2004, berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 96/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Lit A lautet die Z 3:

„3. der Geschäftsbereich der Abteilung 1 (Präsidialabteilung) einschließlich der Angelegenheiten der Innovations- und Forschungspolitik mit Ausnahme

- der Angelegenheiten der vorrangig betrieblichen und wirtschaftsnahen Forschung (Unternehmensforschung) aus dem Geschäftsbereich des/der Fachreferenten/in 1/21 (Forschung, Technologie und Entwicklung)
- der Angelegenheiten des Salzburger Landesinstitutes für Volkskunde aus dem Geschäftsbereich des/der Fachreferenten/in 1/22 (Wissenschaftliche Einrichtungen, Sonderprojekte und Förderungen) und
- der Angelegenheiten der betriebsähnlichen Einrichtung Mozart 2006 Salzburg;“

1.2. In der Lit B:

1.2.1. Die Z 1 lautet:

„1. aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 1 (Präsidialabteilung)

- die Angelegenheiten der vorrangig betrieblichen und wirtschaftsnahen Forschung (Unternehmensforschung) aus dem Geschäftsbereich des/der Fachreferenten/in 1/21 (Forschung, Technologie und Entwicklung);“

1.2.2. In der Z 2 wird der Klammerausdruck „(Gewerbe und Verkehrsrecht)“ durch den Klammerausdruck „(Rechtsdienstleistungen Gewerbe und Infrastruktur)“ ersetzt.

1.2.3. In der Z 6 wird angefügt:

- die Angelegenheiten der kulturellen Sonderprojekte;“

1.2.4. Die Z 8 entfällt und die Z 9 erhält die Bezeichnung „8.“.

1.3. In der Lit C:

1.3.1. Die Z 1 und 2 lauten:

„1. aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 1 (Präsidialabteilung)

- die Angelegenheiten der betriebsähnlichen Einrichtung Mozart 2006 Salzburg;

2. aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 5 (Rechtsdienste Gewerbe und Infrastruktur)

- der Geschäftsbereich des Referates 5/01 (Gewerbeangelegenheiten)
- der Geschäftsbereich des Referates 5/02 (Betriebsanlagen) und
- die Rechtsangelegenheiten bei der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes und seiner Nebengesetze aus dem Geschäftsbereich des Referates 5/06 (Wasser- und Energierecht);“

1.3.2. Die Z 3 und 8 entfallen und die Z 4 bis 9 erhalten die Bezeichnungen „3.“ bis „7.“.

1.3.3. Die Z 3 (neu) lautet:

- „3. der Geschäftsbereich der Abteilung 8 (Finanz- und Vermögensverwaltung)
– mit Ausnahme der Angelegenheiten der Museum der Moderne-Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH aus dem Geschäftsbereich der Beteiligungsverwaltung;“

1.4. In der Lit D lauten die Z 1 und 2:

- „1. der Geschäftsbereich der Abteilung 4 (Land- und Forstwirtschaft);
2. aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 5 (Rechtsdienste Gewerbe und Infrastruktur)
• die Rechtsangelegenheiten des Energiewesens, insbesondere des Gas- und Elektrizitätsrechtes einschließlich der Angelegenheiten der Lastverteilung aus dem Geschäftsbereich des Referates 5/06 (Wasser- und Energie-recht) und
• die Rechtsangelegenheiten des Bauwesens, der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens einschließlich der An-gelegenheiten des Salzburger Brandverhütungsfonds sowie des Straßenwesens nach bundes- und landesrechtli-chen Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Referates 5/07 (Bau-, Feuerpolizei- und Straßenrecht);“

1.5. In der Lit E:

1.5.1. Die Z 1 lautet:

- „1. aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 5 (Rechtsdienste Gewerbe und Infrastruktur)
• der Geschäftsbereich des/der Fachreferenten/in 5/03 (Verbraucherschutz);
• die Rechtsangelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens hinsichtlich der Bodenbeschaffung und Assa-nierung aus dem Geschäftsbereich des Referates 5/07 (Bau-, Feuerpolizei- und Straßenrecht);“

1.5.2. Die Z 2 entfällt. Die Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „2.“ bzw „3.“.

1.6. In der Lit F:

1.6.1. Die Z 1 lautet:

- „1. aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 1 (Präsidialabteilung)
• die Angelegenheiten des Salzburger Landesinstitutes für Volkskunde aus dem Geschäftsbereich des/der Fachre-ferenten/in 1/22 (Wissenschaftliche Einrichtungen, Sonderprojekte und Förderungen);“

1.6.2. In der Z 2 wird der Klammerausdruck „(Kindergärten und Horte)“ durch den Klammerausdruck „(Kindergärten, Horte und Kinderbetreuung)“ ersetzt.

1.7. In der Lit G:

1.7.1. Die Z 2 entfällt. Die Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „2.“ bzw „3.“.

1.7.2. Nach der Z 3 (neu) wird angefügt:

- „4. der Geschäftsbereich der Abteilung 14 (Personalabteilung)“.

2. Im § 14, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 3 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 115/2006 tritt gleichzeitig mit der Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung geändert wird, in Kraft.“

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**